

# Vermietbedingungen der DMG Aktiengesellschaft

## 1. Geltungsbereich

Mietverträge werden ausschließlich nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen durchgeführt. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf dessen Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen. Abweichungen hiervon sind nur wirksam, wenn diese schriftlich niedergelegt werden. Auf das konstitutive Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

## 2. Vertragsgegenstand

2.1 Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter die Mietsache für die vereinbarte Mietzeit zu überlassen.

2.2 Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsachen nur bestimmungsgemäß einzusetzen und für deren fachgerechte Nutzung und Pflege Sorge zu tragen. Ferner verpflichtet sich der Mieter, den Mietzins zu bezahlen und die Mietsache nach Ablauf der Mietzeit in ordnungsgemäßem Zustand fristgerecht und gesäubert zurückzugeben.

2.3. Der Mietzins wird innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsschluss rein netto zur Zahlung fällig. Die Abrechnung erfolgt nach der tatsächlichen Mietdauer, mindestens jedoch für die vereinbarte Mietdauer. Bei einer Stornierung des Mietvertrages durch den Mieter vor dem ersten Miettag wird folgender Mietzins zur Zahlung fällig:

bis 3 Werktage vor Mietbeginn	100%
bis 6 Werktage vor Mietbeginn	50%
bis 10 Werktage vor Mietbeginn	20%

des Mietpreises.

2.4 Stellt der Vermieter neben der Mietsache auch Bedienungspersonal zur Verfügung, so sind diese Personen ausschließlich zur Bedienung der Mietsache berechtigt; eine darüber hinausgehende Tätigkeit dieser Personen und deren Verwendung für andere Arbeiten ist unzulässig und ist nicht Vertragsgegenstand.

## 3. Bestimmungen bei Übergabe der Mietsache

3.1 Kommt der Vermieter mit der Übergabe der Mietsache in Verzug oder ist ihm die Übergabe unmöglich, so kann der Mieter Schadensersatz nur dann verlangen, wenn dem Vermieter hierbei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3.2 Weist die Mietsache Mängel auf, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter diese unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.3 Hat der Vermieter die Mängel zu vertreten, so ist er verpflichtet, vertragswesentliche Mängel jederzeit beseitigen zu lassen. Während der Mängelbeseitigung ist der Mieter von der Zahlung des Mietzinses befreit. Sofern dem Vermieter die Beseitigung des Mangels nicht gelingt, kann der Mieter Herabsetzung des Mietzinses oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

3.4 Hat der Mieter den Mangel zu vertreten (z.B. Fehlbedienung), so hat er die Kosten für die Beseitigung des Mangels durch den Vermieter zu tragen und ist verpflichtet den Mietzins auch für den Reparaturzeitraum zu zahlen.

## 4. Haftungsbegrenzung des Vermieters

Der Vermieter haftet für eigenes und das Handeln seiner Erfüllungsgehilfen bei etwaigen Schäden des Mieters, nur im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. In jedem Fall ist die Haftung des Vermieters auf die Höhe des vertraglich vereinbarten Mietzinses beschränkt. Die Haftung für mittelbare Schäden wird ausgeschlossen.

## 5. Zahlung des Mietzinses

5.1 Der Berechnung des Mietzinses liegt ein täglicher Verwendungseinsatz der Mietsache bei üblichem Gebrauch von bis zu acht Stunden zugrunde. Der Mieter ist verpflichtet zu besonderen, über den üblichen Gebrauch hinausgehenden Verwendungsformen die schriftliche Zustimmung des Vermieters entsprechend einzuholen. Die Berechnung der Mietzeit legt die gemieteten Werktage (Montag bis einschließlich Samstag; 6 Miettage je Kalenderwoche) zugrunde. Dabei ist es gleichgültig, ob der Mieter die Mietsache während der gesamten Mietdauer uneingeschränkt nutzt.

5.2 Zusätzlich zum Mietzins hat der Mieter die gesetzliche Umsatzsteuer zu bezahlen.

5.3 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Mieters besteht nicht.

5.4 Ist der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses mehr als 14 Tage in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache abzuholen; die Kosten hierfür fallen dem Mieter zur Last.

## 6. Bestimmungen bei Rückgabe der Mietsache

6.1 Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rückgabe der Mietsache dem Vermieter spätestens einen Tag zuvor anzuzeigen. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeiten des Vermieters erfolgen.

6.2 Die Mietzeit endet am Tag der Rückgabe, frühestens jedoch mit Ablauf der vertraglichen Laufzeit.

6.3 Befindet sich der Mieter mit der Rückgabe der Mietsache in Verzug oder befindet sich die Mietsache zum Zeitpunkt der Rückgabe nicht in ordnungsgemäßem Zustand, so kann der Vermieter den ihm daraus entstehenden Schaden vom Mieter ersetzt verlangen. Darüber hinaus steht dem Vermieter ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe des vereinbarten täglichen Mietzinses für die Dauer der Instandsetzung der Mietsache zu.

# Vermietbedingungen der DMG Aktiengesellschaft

6.4 Ist dem Mieter die Rückgabe der Mietsache unmöglich, so ist der dem Vermieter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

## 7. Kündigung des Mietvertrages

7.1 Ein für eine bestimmte Dauer geschlossener Mietvertrag kann nicht gekündigt werden. Wird der Mietvertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen, kann er nach Ablauf der Mindestmietzeit mit einer Frist von drei Werktagen gekündigt werden.

7.2 Der Vermieter ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt, wenn sich der Mieter vertragswidrig verhält oder wenn nach Vertragsschluss eine Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Mieters eintritt.

7.3 Der Mieter kann wegen Mangelhaftigkeit der Mietsache vom Vertrag zurücktreten, wenn der Vermieter seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht nachkommt oder ersatzweise eine gleiche Mietsache dem Mieter nicht zur Verfügung stellt.

7.4 Der Mieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vom Mietvertrag zurücktreten, wenn der Vermieter die Mietsache über einen längeren Zeitraum hinweg nicht zur Verfügung stellen kann.

## 8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache in seine betriebshaftpflichtversicherung einzuschließen.

8.2 Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsachen ordnungsgemäß zu verwenden und Beschädigungen an der Mietsache dem Vermieter spätestens bei Übergabe der Mietsache zu benennen.

8.3 Sind oder werden einzelne Regelungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

8.4 Die Übergabe und die Rücknahme von Mietgegenständen werden in Checklisten und Übergabeprotokollen dokumentiert. Der Vermieter weist den Mieter darauf hin, dass für die ordnungsgemäße Übergabe von Mietgegenständen ausreichend Zeit einzuplanen ist.

8.5 Alle in diesen Geschäftsbedingungen und den besonderen Bedingungen genannten Euro-Beträge verstehen sich als Nettopreise zuzüglich die jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

8.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar und unmittelbar ergebenden Streitigkeit ist der Sitz der DMG. In jedem Fall, insbesondere auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 9. Besondere Vermietbedingungen für die Anmietung von Außenaufzügen

### 9.1 Bedienungsberechtigte für Aufzüge & Lifte

Die Abholung und die Bedienung der Außenaufzüge wie auch der Stecklifte ist nur Personen gestattet, die eine Befähigung hierzu erlangt haben. Eine solche Befähigung ist der „DMG-Führerschein für die Bedienung von Außenaufzügen/Steckliften“ oder einem Unterweisungsnachweis durch den Hersteller.

### 9.2 Führerschein

Bei Anmietungen von auf Kraftfahrzeugen montieren Aufzügen wird die Vorlage eines gültigen Führerschein Klasse B (ehem. III-er) vorausgesetzt.

### 9.3 Einweisung

Bei Erstanmietung eines Aufzuges oder Liftes durch einen Erstnutzer (neuer Mitarbeiter) des Mieters ist eine 2-3 stündige Kurzeinweisung (€ 35,00 / Std.) erforderlich.

### 9.4 Versicherung

Bei Anmietung eines Außenaufzuges oder Liftes besteht ein Versicherungsschutz. Versichert sind Schäden, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Diebstahl, und Verkehrsunfall im öffentlichen Straßenverkehr und am Aufzug während des eigentlichen Einsatzes verursacht wurden. Für Schäden am Eigentum des Kunden des Mieters (Umzugsgut, Fassaden, Fahr- bzw. Transportwege, Balkon, Fenster und Fensterbänken, etc.) übernimmt die DMG keine Haftung. Im Schadensfall besteht für den Mieter eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 1.500,00 je Schadensfall.

### 9.5 Betankung Außenaufzug

Der Vermieter übergibt den Außenaufzug voll betankt. Der Mieter hat bei Rückgabe den

Außenaufzug ebenfalls voll betankt zurück zu geben. Sofern der Mieter dieser Pflicht nicht nachkommt, wird eine Tankpauschale von € 35,00 je Tankvorgang zuzüglich die erforderlichen Betriebsstoffe nach Einzelbelegen in Rechnung gestellt.

## 10. Besondere Vermietbedingungen für die Anmietung von Security-Boxen, Bürocontainer und Rollboxen

Security-Boxen und Rollboxen werden vom Vermieter im gereinigten Zustand – ohne Etikettierungen voran gegangener Nutzer – an den Mieter übergeben. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsachen in gleichem Zustand an den Vermieter zurück zu geben.

Kommt der Mieter dieser Reinigungspflicht nicht nach, wird die Reinigung durch den Vermieter vorgenommen. Hierbei werden dem Mieter € 55,00 je Arbeitsstunde durch die Leistungen des Vermieters in Rechnung gestellt.

Bei Verlust oder totaler Beschädigung der Mietsache ersetzt der Mieter dem Vermieter die Wiederbeschaffung und den sich daraus ergebenden Mietzinsverlust wie folgt:

Security Box/Bürocontainer	€ 595,00 je Box.
Rollboxen	€ 195,00 je Box.